

Der IM soll dadurch auf den Gedanken kommen, daß das MfS Kenntnisse über von ihm begangene Straftaten oder Unehrlichkeiten besitzt und möglicherweise sogar seine von ihm bei der Werbung angegebenen Gründe für seine unterstützende Tätigkeit anzweifelt. Es entsteht hier beim IM u. a. die Assoziation einer fortwährenden Überprüfung seit seiner Werbung. Dabei ist es für den Untersuchungsführer vorläufig noch sekundär, ob es sich um eine Zusammenarbeit auf ideologischer, materieller oder auf Kompromaten basierender Zusammenarbeit handelt. Die Frage nach der Haltung zum MfS sowie nach der Ehrlichkeit in der Zusammenarbeit stellt sich in solchen Situationen immer. In seiner Antwort muß sich der IM entscheiden bzw. festlegen. Das ist dann wesentlich für die weitere Phase der Vernehmung. Ein IM mit ehrlicher innerer Bindung zum MfS, der Handlungen beging, die nicht im Zusammenhang mit der inoffiziellen Tätigkeit standen, aber strafbar sind, wird an dieser Stelle unter Umständen schon ein Geständnis ablegen, weil das, was er tat, nicht seinem Wesen entspricht und er sich wegen seiner politisch-ideologischen Grundhaltung in einem inneren Konflikt befindet. Waren seine Bestrebungen aufgrund unterschiedlicher persönlicher und beruflicher Interessen im Rahmen der Zuführung, Verbringung oder Bestellung zum Objekt noch auf Leugnen oder Verschleiern ausgerichtet, so wird dem IM spätestens an dieser Stelle klar, daß das MfS wirklich Kenntnisse hat, die für ihn belastend sind. Erfolgreich war dieses Vorgehen des Untersuchungsführers oft auch dann, wenn in dieser Reihenfolge die Frage nach den Vorstellungen des IM über die Basis einer weiteren Zusammenarbeit gestellt wird. Für einen solchen IM ist dann klar, daß die inoffizielle Arbeit ein Ende hat, wenn er leugnet. Unter Umständen kann dies an dieser Stelle vom Untersuchungsführer auch deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Das Argument, daß die Unehrlichkeit des IM dem MfS gegenüber keine Basis für die Zusammenarbeit sein kann, ist ausreichend und einleuchtend.